



## Verbindliche Grundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Nachbarschaftsfonds

### 1. Verwaltung der Nachbarschaftsfonds

Die Nachbarschaftsfonds werden geschäftsführend durch den AWO Stadtteil-Treffpunkt Klostersande (Nachbarschaftsfonds Süd-West) und den DRK-Ortsverein der Krückaustadt Elmshorn e.V. (Nachbarschaftsfonds Nord-West) verwaltet. Nachfolgend als geschäftsführende Vereine genannt.

### 2. Zielsetzung des Nachbarschaftsfonds

Der Nachbarschaftsfonds leistet einen Beitrag zu einer guten Nachbarschaft, zu einem lebendigen, sozialen und solidarischen Zusammenleben und zu einem lebenswerten Sozialraum.

Gefördert werden daher Projekte, die

- die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern,
- nachbarschaftliche Kontakte fördern,
- die Stadtteilkultur beleben und Begegnungen ermöglichen,
- die Bildungs- und Beschäftigungspotenziale fördern,
- das Bewusstsein für soziale und ökologische Themen schärfen.

Ziel ist es, das Handeln vor Ort zu aktivieren und eine Beteiligung der Menschen zu fördern. Die Projekte sind dabei stets der demokratischen Grundordnung und einer antidiskriminierenden Grundhaltung verpflichtet.

### 3. Verwendungszweck

Mit den Mitteln des Nachbarschaftsfonds werden in Elmshorn Projekte finanziell unterstützt, die insbesondere die Lebensqualität bzw. soziale Teilhabe verbessern. Die Projekte sollen daher unter Beteiligung der Anwohner\*innen durchgeführt werden. In diesem Sinne ist darauf zu achten, dass die Projekte grundsätzlich den Zugang von Teilnehmenden unterschiedlicher kultureller und sozialer Hintergründe ermöglichen. Von der Projektleitung ist in den Projekten vorwiegend Deutsch zu sprechen. Nach Zustimmung des Vergabebeirats kann hiervon in begründeten Fällen abgewichen werden. Die Projekte sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Anwohner\*innen haben und sozial und ökologisch nachhaltig sein.

### 4. Förderfähige Projektausgaben

Förderfähig sind:

- nur diejenigen Ausgaben, die der Zielsetzung und dem Verwendungszweck unter Punkt 1 bzw. 2 entsprechen,
- projektbezogene Ausgaben für die Gestaltung von Räumlichkeiten,
- Sach-, Dienstleistungs- und Betriebskosten (z. B. für Öffentlichkeitsarbeit),
- Fahrtkosten (bei ÖPNV Erstattung in voller Höhe, bei Kilometerpauschale 0,30 €/km. Die Nutzung des ÖPNV wird begrüßt.),
- Aufwandsentschädigungen mit einem maximalen Stundensatz von 15 € pro Stunde,
- Honorare (z. B. für Dozent\*innen/Künstler\*innen entsprechend ihrer Qualifikation).

Nicht förderfähig sind:

- Projekte öffentlicher Einrichtungen (mit Ausnahme von Schulen),
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden,
- die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte.

Lebensmittel sind nur mit begründetem Projektbezug förderfähig. Die Verwendung von regionalen, ökologisch nachhaltigen und biologischen Lebensmittel wird begrüßt.

Das Eigentum der im Projekt angeschafften Gegenstände geht auf die Stadt Elmshorn über. Der Besitz und damit auch die Pflicht einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung sowie die Gewährleistung der Betriebssicherheit geht auf den jeweils geschäftsführenden Verein des Fonds über. Die Gegenstände sind für weitere Veranstaltungen und Projekte im Stadtteil zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung hierüber obliegt dem jeweils geschäftsführenden Verein des Fonds. Dieser führt zu diesem Zweck im Namen der Stadt Elmshorn eine Inventarliste aller beweglichen Gegenstände und reicht diese zusammen mit dem jährlichen Verwendungsnachweis ein. Dies gilt für Gegenstände mit einem Netto-Wert zwischen 250,01 € und 1.000 €. Gegenstände bis zu einer Wertgrenze von 250 € brauchen nicht erfasst zu werden. Gegenstände mit einem Anschaffungswert von über 1.000 € sind nicht förderfähig.

Die Projekte sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres umzusetzen und abzurechnen.

## **5. Höhe der Förderung**

Pro Projekt können bis zu 500 € bewilligt werden. Die finanzielle Unterstützung wird für bis zu 100 % der Gesamtkosten gewährt. Die Hinzuziehung weiterer Finanzierungsquellen ist wünschenswert.

Im Falle der Einwerbung weiterer Mittel kann die Förderung in gleicher Höhe auf bis zu 1000 € erhöht werden.

Die Projektausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen, die bei dem jeweils geschäftsführenden Verein des Fonds einzureichen sind und dort grundsätzlich verbleiben. Der geschäftsführende Verein erstattet auf Grundlage der eingereichten Belege den Ausgabebetrag. Eine Vorschusszahlung ist nur auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **6. Antragsverfahren**

Antragsberechtigt sind volljährige Einzelpersonen, Vereine und soziale Einrichtungen sowie Schulen. Der jeweils geschäftsführende Verein des Fonds ist nicht antragsberechtigt.

Für die finanzielle Unterstützung eines Projekts ist ein Antrag in Textform an den jeweils geschäftsführenden Verein des Fonds zu stellen. Antragsformulare sind auf [www.elmshorn.de](http://www.elmshorn.de) und bei den geschäftsführenden Vereinen erhältlich. Im Antrag sind der Projektinhalt und der Nutzen für die Nachbarschaft zu beschreiben. Außerdem ist ein nachvollziehbarer Kostenplan vorzulegen, der die Gesamtkosten und die beabsichtigte Finanzierung einschließlich der beantragten finanziellen Unterstützung enthält.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller\*innen auf Gewährung von Mitteln aus dem Nachbarschaftsfonds besteht nicht.

## **7. Vergabebeirat**

Über die Vergabe von Mitteln des Nachbarschaftsfonds entscheidet ein eigens hierfür eingesetzter Vergabebeirat. Der Vergabebeirat besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie einer Vertretung der Stadtverwaltung Elmshorn in beratender Funktion. Es werden keine Vertreter\*innen benannt. Dreifaches, unentschuldigtes Fehlen eines Mitglieds kann zu dessen Ausschluss führen.

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- ein\*e Vertreter\*in des jeweils geschäftsführenden Vereins des Fonds als Geschäftsführung und Leitung des Vergabebeirats,
- Vertreter\*innen der Anwohner\*innen, umliegender sozialer und kultureller Einrichtungen, Schulen und Gewerbetreibenden.

Die Diversität der Nachbarschaft wird bei der Besetzung des Beirats berücksichtigt. Es ist auf eine paritätische Besetzung hinzuwirken.

An der Mitarbeit im Vergabebereit Interessierte können sich laufend bei den die Fonds verwaltenden Stellen melden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder in einer folgenden Beiratssitzung.

Die Verwaltung stellt einmal jährlich (Herbst) eine Pressemeldung sicher, die über die Arbeit in den Beiräten und die Möglichkeit der Mitarbeit informiert. Die geschäftsführenden Stellen veröffentlichen diese auf ihrer Web-Seite.

Die Mitgliedschaft im Vergabebeirat erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder aus politisch oder religiös motivierten extremistischen Organisation sind von vornherein als Mitglieder des Vergabebeirats ausgeschlossen. Auch die Kundgabe extremistischer, d. h. verfassungswidriger wie zum Beispiel rassistischer Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vergabebeirats kann zu einem Ausschluss aus dem Vergabebeirat führen. Die Geschäftsführung räumt hierzu im Vorfeld dem/der Betroffenen mit einer angemessenen Frist die Möglichkeit einer Stellungnahme ein und teilt nach einer Beratung im Vergabebeirat der/dem Betroffenen den Ausschluss in Textform mit.

Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Vergabebeirat jederzeit per Erklärung in Textform gegenüber dem Vergabebeirat unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Sind aufgrund von Rücktritt, Ausschluss oder Tod nicht alle stimmberechtigten Plätze besetzt, kann auch unterjährig ein neues Mitglied vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in den Beirat aufgenommen werden.

Die geschäftsführende Leitung übernimmt die Verantwortung für folgenden Aufgaben:

- die Einladung zur Sitzung
- die Moderation der Sitzung
- die Dokumentation der Sitzung und der gefassten Beschlüsse
- die Weiterleitung der Projektanträge an die Mitglieder des Vergabebeirats
- die Weiterleitung der Zustimmung/Ablehnung an die Antragsteller\*innen sowie die Auszahlung der Projektmittel nach Vorlage der Nachweise

Einzelne Aufgaben, ausgenommen die Kommunikation mit Antragstellenden, sowie die Antrags- und Abrechnungsformalitäten mit diesen, können durch die Geschäftsführung auch an Beiratsmitglieder delegiert werden. (Moderation / Protokoll)

Der Vergabebeirat des Nachbarschaftsfonds tagt regelmäßig, mindestens jährlich. Die Sitzung kann auch digital stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Beirat ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Beschlüsse sind auch im digitalen Umlaufverfahren möglich. Ist ein Mitglied selbst an einem beantragten Projekt beteiligt, so ist dieses Mitglied bei der Abstimmung über diesen Projektantrag nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für Mitglieder, die von der antragstellenden Person wirtschaftlich abhängig sind. Beratende Mitglieder haben Rederecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Interesse der Antragsteller\*innen auf Schutz ihrer persönlichen Daten wird gewahrt.

## **8. Bewilligung**

Hat der Vergabebeirat einer finanziellen Unterstützung des Projekts zugestimmt, erhält die antragstellende Person eine verbindliche Zusage in Textform. Hierin sind die Höhe der finanziellen Unterstützung und ggf. Auflagen an die Förderung genannt.

## **9. Abrechnung & Dokumentation**

Für jedes Projekt ist von den Antragstellenden bei dem jeweils geschäftsführenden Verein des Fonds eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung besteht aus einem Nachweis der Ausgaben und einer kurzen Dokumentation (Fotos, Bericht). Sie kann auch digital eingereicht werden. Für den Ausgabennachweis sind Belege (Rechnungen, Quittungen, Stundennachweise) vorzulegen. Die Abrechnung des Projekts muss innerhalb von vier Wochen nach Projektende vorgelegt werden, spätestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.